

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Rat der Stadt Hilden lehnt die Einführung der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen derzeit ab und beschließt von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 Gebrauch zu machen.

oder

Alternative 2 gemäß Antrag der CDU-Fraktion:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Hilden. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur zeitnahen Umsetzung einzuleiten und gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf die Bereitschaft der Stadt Hilden zur Teilnahme an der Einführung der Bezahlkarte zu erklären.

Erläuterungen und Begründungen:**Ausgangslage:**

Auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 06.11.2023 wurde vor dem Hintergrund des Anstiegs der irregulären Migration und der damit verbundenen großen Herausforderungen für Kommunen, Länder und den Bund die Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Menschen beschlossen. Ziel ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken, Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Geldtransfers ins Ausland zu verhindern. Dabei ist der Rahmen für die zu gewährende Unterstützungsleistung weitestgehend durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorgegeben, sodass ein (begrenzter) Teil des Leistungssatzes auch weiterhin bar zur Verfügung stehen muss. Durch die Bezahlkarte ändert sich dabei für den übrigen Leistungssatz lediglich die Leistungsform, nicht die Leistungshöhe.

Um bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für die Einführung der Bezahlkarte zu schaffen, wurde eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen, die am 16.05.2024 in Kraft getreten ist und die Bezahlkarte als priorisierte Form der Leistungsgewährung verankert. Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte obliegt den Ländern. Diese haben sich auf Mindeststandards verständigt und ein Ausschreibungsverfahren zur Einführung der Bezahlkarte durchgeführt.

Im Dezember 2024 haben Landtag und Landeskabinett im Rahmen einer Verordnung die Umsetzungsform für NRW beschlossen. In dieser ist eine Opt-Out-Regelung enthalten, laut der die Gemeinde abweichend beschließen kann, die Bezahlkarte in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht einzuführen.

Am 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Kraft getreten. Sie sieht Regelungen und Ausnahmen zum Berechtigtenkreis vor, regelt den Ausschluss von Einsatzmöglichkeiten und legt eine Bargeldverfügbarkeit fest.

So sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG von der Bezahlkarte ausgenommen, die ein entsprechend hohes Einkommen erzielen oder sich in einer Berufsausbildung befinden. Der Einsatz der Bezahlkarte für Geldtransferdienstleistungen ins Ausland, für Glücksspielangebote oder sexuelle Dienstleistungen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus regelt die Verordnung auch die Höhe der verfügbaren Barabhebungen. Jeder leistungsberechtigten Person ist demnach eine Barauszahlung von 50 Euro durch die Bezahlkarte zu ermöglichen.

Die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen wird aktuell in wenigen Pilotkommunen pilotiert.

Der Roll-Out läuft derzeit in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes und sollte dort bis Ende März abgeschlossen sein.

Anschließend soll die Bezahlkarte in den Kommunen eingeführt werden, sofern diese keinen Gebrauch von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Verordnung machen:

§ 4

Opt-Out Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Mit Schnellbrief vom 24.03.2025 hat der Städte- und Gemeindebund NRW die vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) zur Verfügung gestellten Anwendungshinweise (**Anlage 1**) an die Kommunen weitergeleitet.

Mittlerweile wurden auch die Fragen rund um das Thema Opt-Out politisch beantwortet:

Anschreiben von Ministerin Paul zum Teil-Opt-Out

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Antwortschreiben hat Ministerin Paul den gemeindlichen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass von der Möglichkeit des Opt-Out nur einheitlich Gebrauch gemacht werden kann. Einen Teil-Opt-Out, etwa hinsichtlich eines begrenzten Personenkreises, für den die Karte in der Kommune eingeführt werden soll, wird es daher nicht geben. In dem Schreiben stellt die Ministerin außerdem klar, dass die Entscheidung für einen Opt-Out entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden kann, vgl. § 4 Abs. 2 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV). Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV.

Aus dem bisherigen Austausch mit der kommunalen Ebene, aber auch auf Ebene der beteiligten Bundesländer, sei die hohe Komplexität der Einführung der Karte deutlich geworden. Die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für die Analogleistungsbeziehenden soll daher auf den 31.12.2027 verlängert werden. Die BKV soll entsprechend angepasst werden. Die Kommunen sind aber ausdrücklich aufgefordert, bereits jetzt mit dem neuen Datum zu planen.

Abfrage des MKJFGFI zur Einführung der Karte

Mit beigefügter E-Mail der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.04.2025 (**Anlage 3**) fordert das MKJFGFI die Stadt Hilden wie alle Kommunen auf, eine Erklärung abzugeben, ob die Bezahlkarte eingeführt werden soll oder ob von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Als Rückmeldefrist wurde der 31.05.2025 festgelegt.

Im Schnellbrief des Städte- und Gemeindebunds NRW vom 24.03.2025 wird zwar erläutert, dass auch die Eingabeoption bestünde, dass noch keine Entscheidung vor Ort getroffen ist. Diese Option ist aber aus der E-Mail der Bezirksregierung nicht ersichtlich.

Bewertung der Verwaltung:

Die Verwaltung steht dem Grundgedanken einer Bezahlkarte grundsätzlich positiv gegenüber. Irreguläre Migration zu begrenzen um die Kommunen zu entlasten, Schleusungskriminalität einzudämmen und den Abfluss von Sozialhilfen ins Ausland zu verhindern, werden als Ziele unterstützt.

Die aktuelle Situation mit dem Umgang der Bezahlkarte zeigt aber, dass deren Einführung nach wie vor mit technischen Unklarheiten und diversen offenen Fragen behaftet ist. Unter anderem wird in den aktuell veröffentlichten Anwendungshinweisen darauf hingewiesen, dass die Hinweise zu ergänzen sind, wenn die technischen Rahmenbedingungen geklärt sind. Es ist deshalb fraglich, ob die gesetzten Ziele durch das Mittel der Bezahlkarte zum aktuellen Zeitpunkt erreicht oder zumindest vorangebracht werden können.

Die Verwaltung spricht sich zum jetzigen Zeitpunkt dafür aus, die Bezahlkarte zunächst nicht einzuführen und die Opt-Out-Regelung zu wählen. Die Entscheidung hierfür beruht auf nachfolgend aufgeführten Aspekten:

1. Nutzbarkeit von SEPA-Überweisungen:

Die Bezahlfunktion der Bezahlkarte schließt nach aktuellem Kenntnisstand auch SEPA-Überweisungen mit ein. Da der weit überwiegende Teil der Hilfeempfänger*innen in Hilden über ein Girokonto verfügt, wäre durch SEPA-Überweisung auf diese Konten weiterhin ein Geldtransfer ins Ausland möglich. Das Ministerium prüft aktuell noch die Möglichkeit, SEPA Überweisungen durch ein Blacklist- oder Whitelist-Verfahren zu begrenzen. Ein Blacklist-Verfahren würde nur einzelne Überweisungsempfänger sperren und somit kaum verhindern kann, dass die Hilfeleistungen notfalls über das Konto von Dritten auf eigene oder fremde Konten transferiert werden können. Ein White-List-Verfahren auf der anderen Seite würde bedeuten, dass nur SEPA-Überweisungen an freigegebene Zahlungsempfänger möglich sind.

Erste Erfahrungen aus der Praxis, z. B. aus Velbert, zeigen, dass der Verwaltungsaufwand hierfür erheblich ist.

Die technische Umsetzung der SEPA-Funktionen ist dabei auf Ebene der Länder mit dem Dienstleisterkonsortium noch in Klärung und eine abschließende Beurteilung damit derzeit überhaupt noch nicht möglich.

2. Bargeldgrenze:

Die Begrenzung des verfügbaren Bargeldes könnte die Attraktivität von Sozialleistungen in Deutschland als einen möglichen Pull-Faktor reduzieren.

Die vorgesehene Bargeldgrenze von 50 Euro pro Leistungsempfänger*in liegt dabei deutlich unter den als „persönlichen Bedarf“ geregelten Beträgen des AsylbLG. Es bestehen deshalb Zweifel daran, ob die Bargeldgrenze aus der Bezahlkartenverordnung rechtlich haltbar ist. Zudem ist auch hier die unklare Nutzbarkeit von SEPA-Überweisungen problematisch. Sofern eine Überweisung von der Bezahlkarte auf ein eigenes Konto möglich ist, kann die Bargeldgrenze vollständig umgangen werden.

3. Keine flächendeckende Einführung:

Ziel des Beschlusses vom 06.11.2023 war eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte. Durch die Opt-Out-Regelung entsteht bereits ein Flickenteppich an Einzelregelungen. Trotz aller Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände, eine klare und einheitliche Lösung mit der Landesregierung zu finden, besteht für jede Kommune ein Wahlrecht über die Einführung der Bezahlkarte. Zahlreiche Kommunen haben bereits beschlossen, die Bezahlkarte (vorerst) nicht einzuführen oder bereiten entsprechende Beschlüsse vor.

Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW sagt dazu: "Ein landesweit einheitliches Verfahren ist damit obsolet, und die Bezahlkarte kann ihren eigentlichen, ohnehin umstrittenen Zweck kaum noch erfüllen. Weder reduziert sie unter solchen Bedingungen Anreize zur irregulären Einreise, noch entlastet sie die Kommunen."

Neben Düsseldorf, Krefeld, Münster, Aachen und Dortmund werden voraussichtlich auch im Kreis Mettmann einige Kommunen die Bezahlkarte nicht einführen. So wurde in Ratingen bereits eine entsprechende Beschlussvorlage eingebracht. In Velbert gibt es Überlegungen, aufgrund der gemachten Erfahrungen und der in der Verordnung getroffenen Regelungen, die Bezahlkarte wieder abzuschaffen.

4. Steigender Verwaltungsaufwand

Wie der Städte und Gemeindebund berichtet, lassen Rückmeldungen aus der Praxis erwarten, dass der Verwaltungsaufwand sogar steigt, anstatt sich zu reduzieren. Auch aufgrund der vielen noch unklaren Regelungen lässt sich derzeit nicht abschätzen, wie sich der Verwaltungsaufwand durch die Einführung der Bezahlkarte verändern wird.

Die Verwaltung erwartet sowohl in der Implementierungsphase als auch in der weiteren operativen Abwicklung nicht nur individuelle Mehrbelastungen für die Mitarbeitenden, sondern auch zusätzliche (noch nicht zu quantifizierende) Stellenbedarfe. Diese resultieren insbesondere aus:

- Austausch und erneute Ausstellung von Karten bei Verlust,
- Prüfung von Härtefällen bei der Barleistungsgrenze,
- Überprüfung und Pflege der Daten zur White-/Black List
- Administrierung des Bezahlkartensystems
- Erstellung der Datenschutzfolgeabschätzung (Verantwortlich: Fachamt)

5. Rechenläufe des Fachverfahrens

Zur Aufladung der Bezahlkarten ist eine Überweisung mit einer kartenspezifischen IBAN notwendig. Die Leistungsauszahlung per Überweisung erfolgt derzeit mit dem Fachverfahren KDN. Hier werden zwei Mal wöchentlich Überweisungen angestoßen. Dies bedeutet, dass die Aufladung der Bezahlkarte bis zu vier Tage dauern kann. In einigen Fällen, beispielsweise bei neu zugewiesenen Personen, ist jedoch eine schnellere Auszahlung notwendig. Hier müsste die Auszahlung entweder weiterhin über Barschecks erfolgen, was also ohnehin keinen positiven Einfluss auf die Verwaltungsabläufe hätte, oder es müsste eine Ad-hoc-Überweisung erfolgen. Die technische Anpassung und Umsetzung, ebenso wie anfallende Gebühren sind nicht im Standard der Bezahlkarte vorhanden und müssten demnach aus eigenen Mitteln finanziert werden.

6. Gefahr der Stigmatisierung

Sozialverbände haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Bezahlkarte diskriminierend und stigmatisierend wirken kann. Sie schränkt die Betroffenen in ihrer Entscheidungsfreiheit und Lebensgestaltung ein und wirkt sich auf eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben aus. Gleichzeitig gibt es Zweifel daran, dass die Bezahlkarte tatsächlich geeignet ist, die illegale Migration zu reduzieren. Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) weist darauf hin, dass nur sieben Prozent der Geflüchteten Geld aus Deutschland ins Ausland überwiesen haben.

„Die Daten zeigen, dass Geflüchtete nicht nur seltener Geld ins Ausland senden als Migrant*innen ohne Fluchthintergrund. Sie zeigen auch, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sie es tun, geringer ist als bei Deutschen ohne Migrationshintergrund. Diese Erkenntnisse entlarven zum einen die Widersprüchlichkeit der politischen Debatte, die sich auf die Geldüberweisungen von Geflüchteten fokussiert und infolgedessen unter anderem auf die Einführung der Bezahlkarte in den verschiedenen Bundesländern dringt, ohne dass deren Nutzen empirisch belegt ist.“¹

Zudem stellte bereits 2020 der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages fest, dass bei bereits vorhandener, grundsätzlich bestehender Kritik an der Anwendung des Push und Pull Konzeptes es fraglich erscheint, inwiefern sich der konkrete Einfluss einzelner, isoliert betrachteter Faktoren auf das Migrationsgeschehen exakt bestimmen lässt². Experten gehen auch schon wegen der geringeren Höhe der Leistungssätze in den ersten 36 Monaten seit Zuzug in das Bundesgebiet davon aus, dass der Umfang der Transfers gering ausfällt und bezweifeln, dass diese tatsächlich einen wesentlichen Anreiz für Migration darstellen.

¹ DIW Wochenbericht 49/2024 vom 04. Dezember 2024

² Deutscher Bundestag WD 1-3000-027/20

Fazit:

In der Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen der Bezahlkarte kommt die Verwaltung deshalb zurzeit zu dem Ergebnis, dass der zu erwartende Verwaltungsaufwand derzeit in keinem angemessenen Verhältnis zum fraglichen Nutzen steht.

Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. In den Anwendungshinweisen ist geklärt, dass die Kommune auch in diesem Fall am Landessystem teilnehmen können.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bisherige Form der Leistungserbringung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW zunächst beizubehalten. Nach Kenntnis der Stadtverwaltung empfehlen eine Vielzahl der Stadtverwaltungen der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann ebenfalls, die „Opt-out Regelung“ anzuwenden. Über den Städte- und Gemeinde wird aktuell versucht, Einfluss auf die Landesregierung zu nehmen, ein einheitliches Verfahren ohne die oben genannten Negativfaktoren anzustreben und umzusetzen.

Die Verwaltung wird den Integrationsrat und den Sozialausschuss über die laufende Entwicklung informieren. Die Verwaltung verwehrt sich nicht grundsätzlich gegen eine Einführung einer Bezahlkarte. Aktuell sieht sie aber den Ursprungsgedanken der Bezahlkarte nicht als umsetzbar an, da noch zu viele entscheidende Punkte offen sind. Hier muss die Landesregierung nachsteuern.

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.04.2025

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 23.04.2025 den als **Anlage 4** beigefügten Antrag eingereicht, der 14 Tage vor der Ratssitzung bei der Stadtverwaltung eingegangen ist und somit ohne Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Beratung zu stellen ist.

Dieser Antrag wird mit dieser Sitzungsvorlage hiermit zur Beratung gestellt.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Menschen würde die Produktion entsprechender Plastikkarten bedingen. Darüber hinaus wären Schulungen für die Mitarbeitenden der Verwaltung notwendig, für die zusätzliche Wegstrecken zurückzulegen sind.

Inklusionsrelevanz:

Eine Inklusionsrelevanz ist nicht erkennbar.

**Einführung der Bezahlkarte nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz**

Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden
zur Bezahlkartenverordnung
Stand: 18. März 2025

1. Einführung und Grundlagen

- Die Bezahlkarte dient der standardisierten, bargeldlosen Leistungsgewährung für Geflüchtete in NRW.
- Ziel ist die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland.
- Die Bezahlkarte wird seit Januar 2025 sukzessive ausrollend in den Landeseinrichtungen pilotiert.
- Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, ist eine Teilnahme am Landessystem nur in Gänze möglich.
- Soweit bereits ein kommunales Bezahlkartensystem besteht, ist eine Übernahme der Daten nicht möglich. Die Leistungsbeschreibung der neuen Bezahlkarte unterscheidet sich von der für die alte Bezahlkarte – auch bei demselben Anbieter.
- Die Bezahlkarte wird als vorrangige Leistungsform für alle volljährigen Leistungsberechtigten eingeführt; dies bedeutet im Grundleistungsbezug nicht, dass die Sachleistungen durch Bezahlkarten ersetzt werden sollen.
- Es werden Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG über die Bezahlkarte abgerechnet. Im Einzelfall können im Rahmen der Ermessensausübung Gründe gegen die Leistungsgewährung über die Bezahlkarte sprechen (vgl. § 7 BKV).

2. Berechtigte und Kartenausgabe

- Alle Geflüchteten mit Leistungsanspruch nach AsylbLG erhalten eine Bezahlkarte.
- Volljährige Leistungsberechtigte/Bedarfsgemeinschaft
 - Im Grundleistungsbezug ist jedem volljährigen Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben (§ 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG).
 - Individuelle Leistungsansprüche der Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften können auch im Grundleistungsbezug kumuliert auf mehrere Bezahlkarten der Bedarfsgemeinschaft gebucht werden, wenn alle betroffenen erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hierzu zuvor ihre Einwilligung schriftlich erteilt haben.
- Minderjährige Leistungsberechtigte
 - Die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden regelmäßig auf die Karte der sorgeberechtigten Person, in der Regel die der Mutter, gebucht.
 - Der abhebbare Barbetrag der sorgeberechtigten Person wird um die Höhe des Barbetrages für Minderjährige in Höhe von 50 Euro erhöht, um erforderliche Ausgaben für Minderjährige sicherstellen zu können.
 - Minderjährige erhalten eine eigene Karte nur, wenn sie nicht bei Sorgeberechtigten leben.
- Leistungsbeziehende mit Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis
 - Sofern Leistungsberechtigte im Analogleistungsbezug einer Erwerbstätigkeit nachkommen, deren Bruttolohn (gezahlter Lohn vor Abzug seines Eigenanteils zur Rentenversicherung) monatlich mindestens die Minijobgrenze (§ 8 a Abs. 1a SGB IV) erreicht, oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, sollen die aufstockenden AsylbLG-Leistungen (weiterhin) auf ihr Giro-/Gehaltskonto überwiesen oder bar ausgezahlt werden. Dies gilt nur, soweit sie der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung regelmäßig (nach drei Monaten) nachkommen. Sollte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung aufgegeben und nicht innerhalb von drei Monaten eine neue Tätigkeit / Berufsausbildung begonnen werden, sind grundsätzlich ab dem 4. Monat die Leistungen (erneut) über die Bezahlkarte zu erbringen (vgl. § 3 Abs. 3 BKV). I. d. R. ist davon auszugehen, dass ein Ausbildungsverhältnis fortbesteht, wenn keine Änderung angezeigt wird.
 - Für die Fristenberechnung gelten die Bestimmungen des § 31 VwVfG NRW i. V. m. §§ 187 ff. BGB.
 - Im Bescheid zur Umstellung der Leistung auf die Geldleistung bei Arbeitsaufnahme sollte als Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. Nr. 2 VwVfG

NRW die notwendige Dauerhaftigkeit der Tätigkeit bzw. Berufsausbildung aufgenommen werden.

- Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG
 - Bei der Umstellung der Bestandsfälle ist zu berücksichtigen, dass in den Fällen, in denen Grund- oder Analogleistungen ohne zeitliche Begrenzung als Geldleistungen bewilligt wurden, der/die Bescheid(e) nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft hinsichtlich der Leistungsform abzuändern sein dürften. Die wesentliche Änderung liegt hierbei in der Möglichkeit der Bewilligung der Leistungen mittels Bezahlkarte und der entsprechenden Ermessensausübung zugunsten der Bezahlkarte sowie der Festsetzung der Geldleistungshöhe in Form des Barabhebebetrags. Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind entsprechend darzustellen.
 - Bei Zuweisung aus einer Landeseinrichtung kann die bestehende Karte weitergenutzt werden.

3. Nutzung und Funktionsweise

- Die Karte funktioniert wie eine Visa-Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten. Sie wird entweder als App oder als Plastikkarte oder zugleich in beiden Varianten ausgegeben.
- Die Leistungen werden automatisiert auf die Bezahlkarte geladen, indem die Leistungsbehörde die Leistung auf die virtuelle IBAN des oder der Leistungsberechtigten anweist.
- Die Leistungsbehörde kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten die Aufladung von einer persönlichen Vorsprache abhängig machen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls sachgerecht ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das auf die leistungsberechtigte Person ausgestellte Aufenthaltsdokument abläuft oder wiederholt gegen eine angeordnete räumliche Beschränkung oder Wohnsitzzuweisung verstoßen wurde oder andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass die leistungsberechtigte Person tatsächlich in der ihr zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft aufhältig ist.
- Einkäufe im Einzelhandel, Online-Zahlungen und Bargeldabhebungen sind bundesweit möglich.
- Bargeldabhebungen sind grundsätzlich auf 50 Euro pro Monat begrenzt. Die Leistungsbehörde kann den monatlich verfügbaren Barbetrag auf Antrag oder von Amts wegen ausnahmsweise sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erhöhen, soweit existenznotwendige Bedarfspositionen nach den Umständen des Einzelfalls andernfalls nachweislich nicht gedeckt werden können. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls sollte von

dem/der Leistungsberechtigten dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Von Belang können insoweit z. B. in der Person des Leistungsberechtigten vorliegende individuelle Besonderheiten bzw. Bedürfnisse (z. B. wegen einer Beeinträchtigung oder Krankheit) oder die Umstände vor Ort (z. B. örtliche infrastrukturelle Lage, insbesondere Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Personennahverkehr) sein.

- Eine gebührenfreie Bargeldabhebung ist in allen Einzelhandelsgeschäften möglich, die diesen Service anbieten. Es gelten die Bedingungen des anbietenden Geschäfts (z. B. Mindestbetrag des Einkaufs). Für Abhebungen an Bankautomaten wird vom Dienstleister ein geringfügiges Entgelt erhoben. Dieses ist grundsätzlich von den Leistungsberechtigten zu tragen. Abhebungen im o. g. Rahmen und bargeldlose Zahlungen sind nur bis zur Höhe des auf der Karte verfügbaren Guthabens möglich.
- Die Karte darf bundesweit genutzt werden, aber bestimmte Zahlungen (z. B. Glücksspiel, sexuelle Dienstleistungen, Geldtransfers ins Ausland) sind ausgeschlossen. Hierzu gehören Kartentransaktionen an Händler und Dienstleister, die unter folgende sog. Merchant Category Codes (MCC) fallen: 7995, 4829, 6051, 5262, 6010, 6012, 6211, 6540, 9406 (sog. Negativliste). Von der Negativliste werden insbesondere Unternehmen erfasst, die auf die Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert oder deren Angebote besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind (z. B. Anbieter von Glücksspiel, Geldtransfer, virtuelle Währungen). Das Land NRW gibt vorkonfigurierte Kategorien mit den zugeordneten MCC entsprechend der Regelungen des § 6 BKV vor.
- Regionale Einschränkungen der Bezahlkarte innerhalb Deutschlands sind nicht zulässig.

4. Härtefälle und Ausnahmen

- Leistungsberechtigten ohne Zugang zu digitalen Geräten (mobiles Endgerät bzw. Internetzugang) sollte ein kostenfreier Zugriff auf das einschlägige Internetportal der Bezahlkarte (<https://www.socialcard.de/>) gewährleistet werden, damit diese bei Bedarf zentrale Funktionen, wie z. B. die Übersicht der Umsätze, nutzen können. Dies kann beispielsweise durch Gewährung von Zugriff auf einen PC mit Internetzugang erfolgen.
- Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung als Geldleistung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist. Dies gilt insbesondere im Rahmen des in § 5 BKV festgelegten Barabhebebetrages von 50 Euro, der als Orientierung für eine einheitliche Handhabe gilt. Durch die

Leistungsbehörde ist im jeweiligen Einzelfall eine Ermessensentscheidung notwendig, da ein Verzicht auf die Ausgabe der Bezahlkarte, eine Erhöhung des abhebbaren Bargeldbetrages bzw. eine (Teil-)Ausgabe in Bargeld im Einzelfall angezeigt sein kann. Ausnahmen kommen insbesondere bei Leistungsberechtigten in Betracht, die

- nur für kurze Zeit AsylbLG-Leistungen erhalten (z. B. wegen eines zeitnah zu erwartenden Rechtskreiswechsels),
- aufgrund von Beeinträchtigungen (z. B. Blindheit) die Bezahlkarte nicht nutzen können,
- temporär nach Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in das Ausland reisen oder
- ein berechtigtes Interesse für einen Geldtransfer in das Ausland nachweisen können. Dies kann z. B. die Beauftragung einer Agentur im Herkunftsland im Rahmen der Passbeschaffung sein.

Die vorgenannten Gesichtspunkte sind nicht abschließend und bedürfen einer Würdigung des Einzelfalles. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

- Ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten können, sollen von der Bezahlkartenpflicht ausgenommen werden.
- Nicht verbrauchte Restguthaben aus vorausgegangenen Leistungszeiträumen können auf der Karte unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 5 AsylbLG „angespart“ werden.
- Mehrbedarfe:

Leistungen, die über Grund- bzw. Analogbedarfe der §§ 2 und 3 AsylbLG hinausgehen sowie Aufwandsentschädigungen können ebenfalls auf die Bezahlkarte überwiesen werden. Da diese Leistungen/Entschädigungen als Geldleistung zu erbringen sind, erhöht sich der abhebbare Bargeldbetrag um den entsprechenden Betrag (§ 5 Abs. 2 BKV). Mehrbedarfe in diesem Sinne sind u. a.:

a) BuT-Leistungen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG

Bildungs- und Teilhabeleistungen (für den persönlichen Schulbedarf sowie Schülerbeförderungskosten) müssen als Geldleistung erbracht werden (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII i. V. m. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII). Um diese Leistungsbestandteile dennoch über die Bezahlkarte abwickeln zu können, ist der individuelle Barabhebebetrag entsprechend zu erhöhen.

Soweit neben der Bezahlkarte ein Girokonto vorhanden ist, können jedoch alternativ diese Leistungen (weiterhin) auch darauf überwiesen werden.

b) Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Sonstige Leistungen sind nach § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG als Sachleistungen und bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Eine Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte (ohne Barabhebebetrag) kommt demnach nicht in Betracht. Die Leistungen sind demnach auf die Bezahlkarte zu überweisen und der Barabhebebetrag ist entsprechend zu erhöhen. Alternativ können die Leistungen auch auf ein eigenes Konto des Leistungsberechtigten überwiesen werden.

c) Sofortzuschlag (§ 16 AsylbLG)

d) Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG

5. Verwaltung und Aufladung

- Jede Karte hat eine virtuelle IBAN für Überweisungen durch die Leistungsbehörden. Nur die zuvor hinterlegten Leistungsbehörden können auf die Bezahlkarte Geld anweisen.
- Mehrfache Aufladungen pro Monat durch die Leistungsbehörde mittels Überweisung auf die virtuelle IBAN sind möglich.
- In Ausnahmefällen ist eine Notfallzahlung möglich („Ad-hoc Zahlung“). Hier geht der Dienstleister in Vorleistung.
- Bei Umzug oder Beendigung des Leistungsbezugs wird die Karte entweder übernommen oder deaktiviert. Im Falle der Deaktivierung ist eine Rücknahme der Plastikkarte nicht erforderlich.

6. Technische und sicherheitsrelevante Aspekte

- Die Karte ist für jede Transaktion PIN-gesichert, kann bei Verlust gesperrt und reaktiviert werden.
- Der Guthabenstand kann durch die Leistungsberechtigten über eine App oder eine Web-Oberfläche eingesehen werden.
- Die Leistungsbehörde kann den Guthabenstand nicht einsehen.
- Zahlungen mit Diensten wie z.B. Paypal oder Geldtransfers ins Ausland sind nicht möglich.

7. SEPA-Überweisungen und Lastschriftverfahren

- Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ist aktuell noch Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des Dienstleisters.
- In technischer Hinsicht soll sowohl ein sog. White-List-Verfahren wie auch ein Black-List-Verfahren ermöglicht werden.
- Die Funktionalität der Bezahlkarte ist auch ohne diese mögliche Zusatzfunktion bereits jetzt vollständig gewährleistet.
- Im Lichte der dann feststehenden technischen Rahmenbedingungen werden die Anwendungshinweise zu dieser Zusatzfunktion ergänzt.

8. Opt-Out

- Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechend sieht die BKV eine verpflichtende Einführung – vorbehaltlich einer abweichenden Ermessensentscheidung im Einzelfall – vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune z.B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte. Hier können abweichend von den Regelungen der Verordnung die Kommunen beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (§ 4 Abs. 1 BKV NRW). Daher wird eine Teilnahme am Landessystem durch das Land nur in Gänze ermöglicht und auch nur dann werden die Dienstleisterkosten erstattet. Ein Teil-Opt-Out ist nicht vorgesehen. Es soll gerade nicht ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ermöglicht werden. Die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für Analogleistungsbeziehende soll auf den 31. Dezember 2027 verlängert werden. Die BKV soll entsprechend angepasst werden.
- Die Entscheidung für einen Opt-Out kann entweder jederzeit für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 BKV). Um einen rechtswidrigen Zu-stand zu vermeiden, wäre in zweitgenanntem Fall ein entsprechender Beschluss - nach einer angemessenen Vorbereitungszeit - unverzüglich herbeizuführen. Das MKJFGFI führt im Frühjahr 2025 eine Abfrage bei allen Kommunen hinsichtlich eines Opt-Out-Beschlusses durch. Später erfolgte Opt-Out-Beschlüsse sollen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung durch die Kommune unverzüglich angezeigt werden.
- Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung

zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV. Die Kommune kann auch in diesem Fall am Landessystem teil-nehmen.

9. Schulungen und Einführung

- Schulungen für kommunale Behörden sind kostenlos und werden vom Dienstleister durchgeführt. Diese Leistungen sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird.
- Nach Bestellung der Karten durch die Leistungsbehörde („Abrufverfahren“) dauert die Implementierung ca. vier Wochen.

10. Kostenübernahme durch das Land bei Teilnahme am Landessystem

- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungskosten sowie Betriebskosten.
- Die Einführungskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten.
- Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für neue Beschäftigte, inkl. notwendiger Reisekosten für den Dienstleister.
- Entgelte des Dienstleisters für Geldabhebungen am Geldautomaten sind im Regelfall durch die/den Kartennutzenden zu tragen und somit nicht erstattungsfähig. Unberührt bleiben hiervon begründete Härtefallentscheidungen der Kommune im Einzelfall; in diesen Fällen gelten die durch die Kommune übernommenen Kosten der Abhebung als angemessen und können grundsätzlich abgerechnet werden.
- Weitere Kosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung.
- Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.

11. Verwaltungsvertrag

- Die Kommunen rufen im Namen und Auftrag des Landes die Dienstleistung des Bezahlkartendienstleisters aus dem Rahmenvertrag ab.

- Dafür ist ein entsprechender Verwaltungsvertrag nötig. Jede Kommune schließt mit dem Land, vertreten durch die jeweilige Bezirksregierung, einen Verwaltungsvertrag ab. Dieser ist die Grundlage für das Erstattungsverfahren durch das Land.
- Die Kommunen erhalten direkten Support durch den Dienstleister im täglichen Verwaltungshandeln. Support-Anfragen zu grundsätzlichen oder übergreifenden Punkten, wie z.B. technische Anpassungsbedarfe, sind durch die Kommunen an die jeweilige Bezirksregierung zu melden. Die Vertretung des Landes als Auftragnehmer gegenüber dem Dienstleister übernimmt ausschließlich das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das MKJFGFI.

12. Datenschutz und Verwaltung

- Soweit im Rahmen der Nutzung der Bezahlkarte personenbezogene Daten der Leistungsberechtigten erhoben werden, darf dies für die Zwecke des § Absatz 3 Nummer 1 bis 5 AsylbLG durch die für die Leistungserbringung zuständigen Landes- und Kommunalbehörden auch ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erfolgen (§ 4 AG AsylbLG NRW).
- Personenbezogene Daten werden durch den Bezahlkartendienstleister ausschließlich in Deutschland gespeichert.
- Die Web-Oberfläche erfasst die Stammdaten der Leistungsberechtigten.
- Die Leistungsbehörden dürfen den Guthabenstand und die Umsätze der Leistungsberechtigten nicht einsehen. Daher ist die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand von Leistungsberechtigten derzeit systemseitig ausgeschlossen. Da die Kenntnis des Guthabenstands jedoch für eine ordnungsgemäße lückenlose Leistungsgewährung (z. B. im Falle eines Kartenverlustes) erforderlich sein kann, ist die leistungsberechtigte Person bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs unter Verweis auf ihre Mitwirkungspflichten nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60 ff. SGB I dazu anzuhalten, der Leistungsbehörde die Einsicht in den Guthabenstand zu ermöglichen (z. B. vor Ort an einem Behördencomputer).
- Die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in Daten zu einzelnen Transaktionen, die mit der Bezahlkarte getätigt wurden, ist systemseitig ausgeschlossen.
- Ein Entwurf einer Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO wird den Kommunen gesondert zur Verfügung gestellt. Hier liegt der Fokus auf der Beschreibung des Verfahrens, die datenschutzrechtliche Bewertung muss zwingend durch die jeweilige Leistungsbehörde erfolgen.

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

21. März 2025

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 534-26.02.01-
00011
bei Antwort bitte angeben

MR Moritz Günnel
Telefon 0211 837-2371
Telefax 0211 837-2200
moritz.guenel@mkjfgfi.nrw.de

Einführung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen

Möglichkeit zur teilweisen Einführung der Bezahlkarte

Ihr Schreiben vom 17.01.2025

Sehr geehrter Herr Dedy,
sehr geehrter Herr Sommer,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Einführung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung empfiehlt den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte – genauso, wie es die Rechtsverordnung vorsieht.

Mit der gesetzlichen Verankerung und der Rechtsverordnung hat das Land alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Damit wird die Bezahlkarte auch in NRW regelhaft eingeführt. Allerdings hat das Land mit der Opt-Out-Regelung für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, auch zukünftig bestehende und aus Sicht der Kommune bewährte, Regelungen weiterhin anzuwenden.

Nordrhein-Westfalen steht also klar zum Beschluss der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten aus dem November 2023. Dass die Umsetzung dieser politischen Leitlinien in einem föderalen Bundesstaat immer auch regionale und lokale Besonderheiten berücksichtigt, stellt keinen Makel dar, sondern ist Ausdruck unseres Staatsaufbaus.

Für den Fall, dass eine Kommune z.B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte, besteht in § 4 der Bezahlkartenverordnung (BKV) eine Opt-Out-Regelung. § 4 Absatz 1 der BKV erlaubt es den Kommunen,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

abweichend von den Regelungen der Verordnung zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Von der Möglichkeit des Opt-Out soll nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Eine Teilnahme am Landessystem wird durch das Land nur in Gänze ermöglicht und auch nur dann werden die Dienstleisterkosten erstattet. Es soll gerade nicht ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ermöglicht werden. Diese Rahmenbedingungen des Landes gelten bereits jetzt, die Landesregierung beabsichtigt zusätzlich eine entsprechende Klarstellung in die BKV einzufügen.

Die Entscheidung für einen Opt-Out kann entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden (§ 4 Absatz 2 BKV). Um einen rechtswidrigen Zustand zu vermeiden, wäre in zweitgenanntem Fall ein entsprechender Beschluss - nach einer angemessenen Vorbereitungszeit - unverzüglich herbeizuführen.

Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV. Die Kommune kann auch in diesem Fall am Landessystem teilnehmen.

Aus dem bisherigen Austausch mit der kommunalen Ebene, aber auch auf Ebene der beteiligten Bundesländer, ist die hohe Komplexität der Einführung deutlich geworden, nicht zuletzt auf der technischen und organisatorischen Seite. Die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für die Analogleistungsbeziehenden soll auf den 31. Dezember 2027 verlängert werden. Die BKV soll entsprechend angepasst werden. Sie können aber bereits jetzt mit dem neuen Datum planen.

Wir hatten vereinbart, dass das Land die Einführung der Karte pilotiert. Auch auf Basis seiner eigenen Erfahrungen aus der Pilotierung im Landessystem aufbauend, hat das Land zugesagt Anwendungshinweise zu erstellen. Die Pilotierung ist noch nicht abgeschlossen, die letzten Einrichtungen werden in den kommenden Wochen angeschlossen. So kann naturgemäß noch keine abschließende Erfahrung vorliegen. Gleichwohl haben wir uns entschieden, die Erstellung der Anwendungshinweise auf Wunsch der Kommunen vorzuziehen. Diese übersenden wir Ihnen voran bei. Sie gehen kommende Woche den Kommunen zu.

Wie auch bislang biete ich Ihnen und den Kommunen weiterhin an, in engem Austausch über die Umsetzung der Einführung der Bezahlkarte zu bleiben. Mit drei offenen Informationsveranstaltungen für die Kommunen konnten bereits die drängendsten Fragen beantwortet und die Basis für Anwendungshinweise des Landes gelegt werden. Im Kommunalen Koordinierungskreis besteht ein eingeübtes Format, um praktische Fragen zu klären und einen vertieften Austausch auf Arbeitsebene zu fördern. Die in den verschiedenen Formaten gewonnenen Beiträge aus dem kommunalen Raum stellen für mein Haus einen sehr wertvollen Beitrag dazu dar, das für alle Beteiligten neue Instrument der Bezahlkarte, bestmöglich umzusetzen. Für Ihr Engagement danke ich Ihnen. Mein Haus und auch ich stehen Ihnen für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Josefine Paul

Voß, Anja

Betreff:

WG: Bezahlkarte - Abfrage in den Kommunen zur Einführung

Von: Barthen, Paula <Paula.Barthen@brd.nrw.de>

Gesendet: Freitag, 4. April 2025 13:04

An:

Cc: Dez20.Bezahlkarte <Dez20.Bezahlkarte@brd.nrw.de>; Dezernat20 <Dezernat20@brd.nrw.de>

Betreff: Bezahlkarte - Abfrage in den Kommunen zur Einführung

Diese E-Mail stammt von außerhalb des Netzwerks der Stadt Hilden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezahlkarte wird seit Januar in den Unterbringungseinrichtungen des Landes schrittweise eingeführt, voraussichtlich Anfang April werden im Regelfall alle Geflüchteten im Landessystem eine Bezahlkarte erhalten und diese im Rahmen ihres Transfers in eine Kommune mitnehmen. Auch in den Kommunen soll die Bezahlkarte nun flächendeckend zur Anwendung kommen.

Um die operativen Schritte bei der Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden vorbereitend planen zu können, bitte ich Sie im Auftrag des MKJFGFI, verbindlich bis **spätestens zum 31.5.2025** zurückzumelden, ob die Bezahlkarte geplant einzuführen ist.

Hierfür bitte ich Sie eine Rückmeldung unter folgendem Link im Internet vorzunehmen:

https://ej4316.customervoice360.com/uc/project_manager/469e/

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass wir für Anfragen zur Bezahlkarte ein Funktionspostfach Dez20.Bezahlkarte@brd.nrw.de eingerichtet haben. Sie können dieses Funktionspostfach oder mich auch gerne kontaktieren, wenn Sie planen mit der Einführung der Bezahlkarte schon vor Ablauf der Frist am 31.05.2025 starten zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Paula Barthen

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Dezernat 20 (Unterbringung von Flüchtlingen)

Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Paula.Barthen@brd.nrw.de

Tel.: 0211 475 - 3432



www.brd.nrw.de



[LinkedIn](#)



[Instagram](#)



[WhatsApp](#)



Informationen zu unseren allgemeinen Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).

Antrag der CDU Fraktion

23.04.2025

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Hilden. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur zeitnahen Umsetzung einzuleiten und gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf die Bereitschaft der Stadt Hilden zur Teilnahme an der Einführung der Bezahlkarte zu erklären.

Begründung:

Nach unserem Kenntnisstand hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) eine Abfrage an die Kommunen gesendet, in der die Bereitschaft zur Einführung der sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete erfragt wird.

Das Ministerium unter Leitung von Ministerin Josefine Paul (Bündnis 90/Die Grünen) plant die landesweite Einführung dieser Bezahlkarte, um einheitliche Standards in der Leistungsgewährung für Geflüchtete zu schaffen und zugleich Verwaltungsabläufe zu verbessern.

Die CDU-Fraktion in Hilden begrüßt diesen Vorstoß ausdrücklich und fordert, dass Hilden sich diesem Verfahren anschließt und die Bezahlkarte einführt. Die Bezahlkarte bringt eine Vielzahl von Vorteilen mit sich:

1. **Verwaltungsvereinfachung:** Die Auszahlung und Abwicklung von Bargeldleistungen bindet erhebliche personelle Ressourcen in der Verwaltung. Eine Bezahlkarte reduziert diesen Aufwand erheblich.
2. **Zweckgebundene Verwendung:** Die Bezahlkarte ermöglicht eine gezielte Verwendung der Mittel im Sinne der existenzsichernden Leistungen und kann gleichzeitig unerwünschte Überweisungen oder Transfers ins Ausland unterbinden.
3. **Vermeidung von Fehlanreizen:** Die Bezahlkarte trägt dazu bei, Fehlanreize in der Verteilungspraxis zu verringern und die Integrationsmaßnahmen zu fokussieren.
4. **Stärkung der lokalen Wirtschaft:** Durch regionale Begrenzung der Nutzung kann sichergestellt werden, dass die Mittel vor Ort in Hilden eingesetzt werden, was den Einzelhandel und die lokale Wirtschaft stärkt.
5. **Gleichbehandlung und Transparenz:** Eine landesweit einheitliche Praxis sorgt für Gerechtigkeit und Klarheit in der Ausführungspraxis und schafft Vertrauen in die Leistungsgewährung.

Die CDU-Fraktion sieht in der Einführung der Bezahlkarte ein sinnvolles, modernes und faires Instrument zur effizienten Umsetzung integrationspolitischer Ziele. Die Stadt Hilden sollte sich daher ausdrücklich zur Teilnahme bereit erklären und die Bezahlkarte zeitnah einführen.

Claudia Schlottmann

Peter Groß

Kevin Schneider

Fraktionsvorsitzende

stellv. Fraktionsvorsitzender

stellv. Fraktionsvorsitzender